

Weitere Informationen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wer ist antragsberechtigt?

Die Grundsicherung stellt eine bedarfsorientierte Leistung für bestimmte Personengruppen dar, die ihren Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen decken können

Das sind

- Personen, die die Altersgrenze erreicht haben. Die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

- alle 18 Jährige unter der o.g. Altersgrenze, die voraussichtlich auf Dauer voll erwerbsgemindert sind (gleichbedeutend mit dem früher gebrauchten Begriff der Erwerbsunfähigkeit), also alle diejenigen, die ihre wirtschaftliche Situation aus eigener Erwerbstätigkeit nicht mehr verbessern können

Was wird als Bedarf bei der Berechnung berücksichtigt?

Der Bedarf errechnet sich wie die allgemeine Sozialhilfe nach dem SGB XII und hängt von den eigenen persönlichen Verhältnissen und denen des nicht getrennt lebenden Ehepartners/Lebensgefährten ab.

Wer ist leistungsberechtigt?

Alle diejenigen aus dem Personenkreis der Antragsberechtigten, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken.

Welches Einkommen ist anzusetzen? Grundsätzlich sind alle Zuflüsse in Geld oder Geldeswert voll anzurechnen, egal ob sie regelmäßig, unregelmäßig oder einmalig erfolgen.

Zu den Ausnahmen zählen insbesondere Pflegegelder, Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz, bestimmte Renten mit Entschädigungscharakter, etc.

Darüberhinaus werden bestimmte Aufwendungen und Freibeträge abgesetzt, wie z.B.: Steuern, Sozialabgaben, Beiträge zur „Riesterrente“, Werbungskosten und Freibeträge bei Erwerbseinkommen, etc.

Welches Vermögen ist einzusetzen?

Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Ohne Auswirkung auf die Leistungsgewährung:

- Geld- oder geldwertes Vermögen (Barmittel, Sparguth, Lebensversicherung, Aktien, etc.) in Höhe eines sog. Schonbetrages: Bei Einzelpersonen ist das ein Betrag bis 5.000 €, bei Ehepaaren bzw. eheähnlichen Gemeinschaften bis 10.000 €, für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird 500 €.
- das selbstgenutzte „angemessene“ Hausgrundstück.

Gibt es Personen, die generell vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind?

Von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind:

- Diejenigen Ausländer, die Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben
- Personen, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben
- Personen, deren Kinder bzw. Eltern über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € verfügen.

Wer ist zuständig für Information und Beratung, sowie für die Entgegennahme von Anträgen

Das Sozialamt im Landratsamt Schweinfurt und ggf. auch die Wohnsitzgemeinden, die Anträge entgegen nehmen. Dort sind auch weitere Auskünfte über die Anspruchsvoraussetzungen erhältlich.